

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Januar 2020	Nr. 4
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des
Saarlandes
Vom 15. Januar 2020.....

52

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 15. Januar 2020

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 71 Absatz 6 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Universität des Saarlandes gibt nach Maßgabe dieser Ordnung für den Bereich der Philosophischen Fakultät Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbständigen Forschung und Lehre im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen und die Anerkennung hierfür zu erlangen (Habilitation). Die Habilitation erfolgt durch Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) für ein Fachgebiet im Bereich der Philosophischen Fakultät. Mit der Verleihung der Venia legendi ergänzt die Philosophische Fakultät ihren Lehrkörper.

(2) Die Habilitation erfolgt auf Grund einer Habilitationsschrift, eines Kolloquiums sowie einer eigenständig durchgeführten studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dient. An die Stelle einer Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte Schriften treten, die von der Verfasserin/dem Verfasser eigens zu kennzeichnen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der thematische Zusammenhang ist in diesem Fall durch eine Einleitung und eine Zusammenfassung darzustellen. Das Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(3) Die Habilitationsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat für die Habilitationsschrift und die Habilitationskommission für die übrigen Habilitationsleistungen eine andere Sprache zulassen. Wird die Habilitationsschrift in einer anderen als der deutschen Sprache eingereicht, ist eine deutsche Zusammenfassung vorzulegen.

(4) Das Verfahren ist innerhalb von acht Monaten ab Einreichung des Zulassungsantrages abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Frist gehemmt.

(5) In allen Phasen des Verfahrens ist bei Krankheit der Habilitandin/des Habilitanden die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit der Habilitandin/des Habilitanden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Ebenso wird die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) ermöglicht.

(7) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(8) Nach Abschluss des Verfahrens ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 2

Annahme zum Habilitationsverfahren und Zwischenevaluierung

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens setzt die Annahme als Habilitandin/Habilitand durch die Philosophische Fakultät voraus. Voraussetzung für die Annahme sind die pädagogische Eignung und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Die Annahme als Habilitandin/Habilitand ist schriftlich beim Dekanat zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes und insbesondere des wissenschaftlichen Werdegangs gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1;
- 2a. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Habilitandin/des Habilitanden sowie ein Verzeichnis der bisher von der Habilitandin/dem Habilitanden abgehaltenen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 4 und 5.

oder

2b. ein schriftlicher Vorschlag über den Erwerb der für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre; in diesem Fall vereinbart das zuständige Dekanat nach Rücksprache mit dem Fach mit der Habilitandin/dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Nach zwei Jahren findet eine Zwischenevaluierung statt. Stellt das zuständige Dekanat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Über die Annahme als Habilitandin/Habilitand entscheidet die Dekanin/der Dekan aufgrund der gemäß Absatz 2 Nr. 2a oder 2b eingereichten Unterlagen.

(4) Der mit der Annahme begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 7 begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Verlängerung zulässig.

(5) Falls innerhalb von zwei Jahren nach Annahme als Habilitandin/Habilitand kein Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt wird, findet eine Zwischenevaluierung statt. Dazu reicht die Habilitandin/der Habilitand der Dekanin/dem Dekan unaufgefordert einen Zwischenbericht ein, der die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 enthält und aus einer Liste der Publikationen, der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und der bearbeiteten Forschungsthemen und Forschungsprojekte sowie einem Forschungsplan und einem Zeitplan zur Fertigstellung der Habilitation besteht.

(6) Die Dekanin/Der Dekan prüft den Zwischenbericht und erstellt innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Votum.

(7) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät werden der Zwischenbericht und die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans zur Verfügung gestellt. Sie können zum Zwischenbericht und zur Stellungnahme der Dekanin/des Dekans schriftlich Stellung nehmen.

(8) Auf Basis der Stellungnahme der Dekanin/des Dekans und der schriftlichen Stellungnahmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. Stellt der Fakultätsrat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Ablehnung sind darzulegen, und das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Beendigung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

(9) Die Habilitandin/der Habilitand verpflichtet sich zur Einhaltung der für ihr/sein Fach üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Habilitandin/der Habilitand bestätigt schriftlich, die Grundsätze der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Dienstblatt 2001, S. 342) sowie die Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes (Dienstblatt 1999, S. 54) zur Kenntnis genommen zu haben und die in diesen Dokumenten aufgeführten Grundsätze im Rahmen des Habilitationsprojektes zu beachten.

(10) Ein Abbruch des Habilitationsprojektes durch die Habilitandin/den Habilitanden ist durch die Habilitandin/den Habilitanden umgehend der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach § 5, hat ein Abbruch keine Konsequenzen für künftige Habilitationsprojekte.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens setzt voraus

1. einen Habilitationsantrag nach § 4;
2. den Besitz des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie oder eines im Hinblick auf die erstrebte Venia legendi gleich zu wertenden Doktorgrades oder ausländischen akademischen Grades. Über die Gleichwertigkeit nach Nr. 2 entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidung ist bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach § 5 zu treffen;
3. das Vorliegen von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Abhandlungen in dem Fachgebiet, für das die Venia legendi erstrebt wird, außer der Dissertation und den Schriften nach § 1 Absatz 2.

(2) Ein Habilitationsverfahren kann auch für ein Fachgebiet, das im Bereich der Philosophischen Fakultät nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten ist, dann eröffnet werden, wenn dieses Fachgebiet in den Bereich der Philosophischen Fakultät gehört und der Fakultätsrat in der Lage ist, zur Begutachtung der Habilitationsschrift gemäß § 7 Absatz 1 und 2 mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen, die aus dem engeren Umkreis des Fachgebietes gewählt werden sollen, für das die Venia legendi erstrebt wird. Ein Beschluss hierüber ist bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach § 5 zu fassen.

(3) Eine Annahme zum Habilitationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift der Doktorgrad der Bewerberin/des Bewerbers entzogen werden könnte.

§ 4

Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät zu stellen.

(2) Der Antrag muss das Fachgebiet bezeichnen, für das die Venia legendi erstrebt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes und insbesondere des wissenschaftlichen Werdegangs der Habilitandin/des Habilitanden;
2. der Nachweis über die Erfüllung der in § 3 Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift;
3. ein gebundenes Exemplar der Dissertation;

Die Dekanin/Der Dekan kann für kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial sowie für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden die Vorlage in einfacher Ausfertigung zulassen.

4. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Habilitandin/des Habilitanden;
5. ein Verzeichnis der bisher von der Habilitandin/dem Habilitanden abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
6. drei gebundene und paginierte Exemplare sowie ein elektronisches Exemplar (pdf-Format) der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Absatz 2;
7. drei Themenvorschläge für das Kolloquium mit kurzer Erläuterung;
8. eine schriftliche Bestätigung der Annahme als Habilitandin/Habilitand nach § 2;
9. eine Erklärung der Habilitandin/des Habilitanden darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er bereits einen Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens gestellt hat;
10. ein polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Der Habilitationsantrag kann zurückgezogen werden, solange der Habilitandin/dem Habilitanden noch kein Bescheid über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung. Der Habilitationsantrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt. Wird der Habilitationsantrag nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückgezogen, so gilt er als abgelehnt.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages beauftragt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden eine Professorin/einen Professor des Fachgebietes, für das die Venia legendi erstrebt wird, als Fachmentorin/Fachmentor. Die Fachmentorin/Der Fachmentor berichtet dem Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung über die Habilitandin/den Habilitanden, über ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten und über die für das Kolloquium vorgeschlagenen Themen.

(2) Nach dem Bericht der beauftragten Professorinnen/Professoren beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Beschluss wird unter Vorbehalt gefasst, wenn er mit der Aufforderung an die Habilitandin/den Habilitanden zur Vorlage weiterer Themenvorschläge für das Kolloquium nach § 4 Absatz 3 Nr. 7 verbunden ist.

(4) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ein Habilitationsverfahren betreffen.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn sich die Habilitandin/der Habilitand im gleichen Fachgebiet an einer anderen Universität in einem laufenden Habilitationsverfahren befindet. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Habilitandin/der Habilitand sich mit der Habilitationsschrift gemäß § 1 Absatz 3 an einer anderen Universität bereits um eine Habilitation beworben hat.

(6) Die Zulassung wird gemäß § 3 Absatz 3 versagt, wenn Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift der Habilitandin/dem Habilitanden der Doktorgrad entzogen werden kann.

§ 6 Habitationskommission

(1) Die Habitationsverfahren werden nach Annahme als Habilitandin/als Habilitand gemäß § 2 durch eine Habitationskommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät zu diesem Zweck eingesetzt wird. Diese besteht aus:

1. drei Gutachterinnen/Gutachtern zur Begutachtung der Habilitationsschrift oder der Schriften gemäß § 1 Absatz 2;
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, die nach Möglichkeit ein Fach oder eine Forschungsrichtung mit engeren Bezügen zu der erstrebten Venia legendi vertreten.

Die Dekanin/Der Dekan gehört der Kommission als Vorsitzende/Vorsitzender an. Gehört die Dekanin/der Dekan zur Gruppe der Gutachterinnen/Gutachter, übernimmt ein anderes Dekanatsmitglied den Vorsitz.

(2) Die Zusammensetzung der Habitationskommission muss die fachlich kompetente Beurteilung der Habitationsleistungen gewährleisten; gleichzeitig darf nicht mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder derselben Fachrichtung angehören.

(3) Abstimmungen über die Eröffnung des Habitationsverfahrens sowie über die Verleihung der Venia legendi finden offen statt. Sie bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei der Beschlussfassung über die Verleihung der Venia legendi sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 63 Absatz 3 SHSG nur habilitierte oder eine habilitationsgleichwertige Qualifikation besitzende Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Enthaltungen sind unzulässig.

(4) Zwei der zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen/Gutachter sollen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes angehören. Eine/Einer dieser beiden Gutachterinnen/Gutachter kann auch aus dem Kreis der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten oder der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät oder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes bestellt werden. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter soll aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter, die dem Fakultätsrat nicht als Mitglieder angehören, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie das Habitationsverfahren betreffen.

(5) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen ein von der Habilitationsschrift behandeltes oder zumindest wesentlich berührtes Fach vertreten oder die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben.

(6) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie zwei Drittel der an der Universität des Saarlandes tätigen Mitglieder anwesend sind und die Kommission ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen sind unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät können an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von allen Ladungen zu Sitzungen der Habilitationskommission zu unterrichten.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen prüfen, ob die Habilitandin/der Habilitand in ihrem/seinem Forschungsgebiet die wissenschaftliche Erkenntnis erheblich gefördert hat. Jede Gutachterin/jeder Gutachter gibt ein ausführliches schriftliches Gutachten ab, in dem sie/er entweder die Fortsetzung oder die Nichtfortsetzung des Habilitationsverfahrens vorschlägt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorgelegt werden.

(2) Im Falle des § 1 Absatz 2 Satz 2 ist die Gesamtheit der an Stelle einer Habilitationsschrift vorgelegten veröffentlichten Schriften Gegenstand der Begutachtung.

(3) Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist von der Dekanin/dem Dekan der Eingang der Gutachten mitzuteilen und zwei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift oder die Schriften nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und in die Gutachten zu geben. Sie können während dieser Frist schriftlich zu der Habilitationsschrift oder den veröffentlichten Schriften nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Frist ist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

§ 8

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltungen gelten Veranstaltungen im Sinne des den Studienordnungen der Philosophischen Fakultät entsprechenden Lehrangebots.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende dies den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Die Habilitationskommission kann den Nachweis über die pädagogische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Habilitandin/der Habilitand in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 9

Fortsetzung des Habilitationsverfahrens

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ist nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung (Venia legendi) erforderlichen Leistungen nach § 1 Absatz 2 eine wissenschaftliche Begutachtung unter Beteiligung externer Gutachterinnen/Gutachter durchzuführen, in der über die Erbringung der für den Erwerb der Lehrbefähigung im Sinne von § 1 Absatz 1 erforderlichen Leistungen entschieden wird.

(2) Nach Ablauf der in § 7 Absatz 3 bestimmten Frist sowie nach Durchführung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung bzw. einer Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz 3 beschließt die Habilitationskommission nach mündlicher Beratung, ob das Habilitationsverfahren fortgesetzt, nicht fortgesetzt oder ob die studiengangbezogene

Lehrveranstaltung wiederholt werden soll. Der Beschluss, das Habilitationsverfahren fortzusetzen, bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die studienangbezogene Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Wenn die Habilitationskommission die Wiederholung der studienangbezogenen Lehrveranstaltung beschlossen hat, so bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden eine weitere studienangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogischen Eignung.

(4) Beschließt die Habilitationskommission, das Verfahren nicht fortzusetzen, so muss der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags beschließen.

(5) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 3 kein Beschluss des Fakultätsrates zustande kommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(6) Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens, die Nichtfortsetzung des Verfahrens bzw. die Wiederholung der studienangbezogenen Lehrveranstaltung ist der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Kolloquium

(1) Ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen, so wählt die Habilitationskommission eines der drei von der Habilitandin/dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen für das Kolloquium aus. Die Habilitandin/der Habilitand wird zu dem aus wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Aussprache bestehenden Kolloquium geladen. In der Ladung wird ihr/ihm das ausgewählte Thema genannt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Habilitandin/Der Habilitand kann durch schriftliche Erklärung auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Das Kolloquium findet in einer Sitzung der Habilitationskommission statt, an der die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die in § 5 Absatz 4 genannten Personen teilnehmen können.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Dabei soll der wissenschaftliche Vortrag eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Aussprache soll die Habilitandin/der Habilitand die Vertrautheit mit dem eigenen Fachgebiet, ferner den Einblick in die Beziehungen des eigenen Fachgebietes zu Nachbardisziplinen und die Befähigung zur Diskussion wissenschaftlicher Fragen zeigen.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums

(1) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission nach mündlicher Beratung, ob das Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügt und ob die Habilitandin/der Habilitand die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre besitzt.

(2) Beschließt die Kommission, dass das Kolloquium den Anforderungen nicht genügt, so kann es einmal wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) nach Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt werden. Für die Wiederholung wird von der Habilitationskommission eine Frist gesetzt.

(3) Genügt auch bei der Wiederholung das Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen nicht, so hat die Kommission zu beschließen, das Verfahren nicht fortzusetzen. In diesem Falle hat der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags zu beschließen.

§ 12

Gesamtbeurteilung und Verleihung der Venia legendi

(1) Hat die Habilitationskommission beschlossen, dass das Kolloquium oder seine Wiederholung in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügt, so beschließt sie nach mündlicher Beratung eine Stellungnahme dazu, ob die Venia legendi im beantragten Umfang verliehen, auf Grund der Habilitationsgesamtleistung eingeschränkt oder nach Rücksprache mit der Habilitandin/dem Habilitanden erweitert werden soll. Die Stellungnahme der Habilitationskommission wird den Mitgliedern des Fakultätsrates zugeleitet.

(2) Über die Stellungnahme der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 2 kein Beschluss des Fakultätsrates zustande kommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Abgabe einer Stellungnahme gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(4) Nach der Beschlussfassung wird die Entscheidung des Fakultätsrates, eine Venia legendi zu verleihen, der Habilitandin/dem Habilitanden von der Dekanin/dem Dekan bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung erhält die Habilitandin/der Habilitand die in der Entscheidung bezeichnete Venia legendi.

(5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Habilitation im Rahmen der Antrittsvorlesung gemäß § 14 durch Aushändigung der Habilitationsurkunde. Als Tag der Habilitation gilt der Tag des Kolloquiums.

(6) Die Habilitationsurkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Absatz 2 Satz 2. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erhält die Habilitandin/der Habilitand die Befugnis, die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.

(8) Privatdozentinnen und Privatdozenten bieten in ihrem Fachgebiet, für das ihnen die Lehrbefugnis verliehen worden ist, Lehrveranstaltungen an der Universität im Umfang von einer Semesterwochenstunde an. Die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin/eines Professors an anderen Hochschulen ist anzurechnen.

(9) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten die Verleihung einer Venia legendi mit.

§ 13

Ablehnung des Habilitationsantrags

Hat die Habilitationskommission den Habilitationsantrag abgelehnt, so ist dies der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Antrittsvorlesung

Nach der Verleihung der Venia legendi hält die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung, in deren Rahmen die Habilitation vollzogen wird.

§ 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen.

§ 16 Umhabilitierung

(1) Der Fakultätsrat kann eine Habilitierte/einen Habilitierten, die/der an einer anderen Fakultät oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Venia legendi erworben hat und die/der die Verleihung der gleichen Venia legendi durch die Philosophischen Fakultäten erstrebt, auf deren/dessen Antrag umhabilitieren. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 über die Zulassungsvoraussetzungen und den Habilitationsantrag gelten sinngemäß.

(2) Nach Eingang des Antrages auf Umhabilitierung beauftragt die Dekanin/der Dekan eine Professorin/einen Professor oder mehrere Professorinnen/Professoren des Fachgebietes, für das die Venia legendi erstrebt wird, dem Fakultätsrat über die Antragstellerin/den Antragsteller und ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten zu berichten.

(3) Nach dem Bericht der beauftragten Professorinnen/Professoren beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Verfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 10. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass von einer förmlichen Begutachtung der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Absatz 2 Satz 2 abgesehen wird. Sie kann weiter beschließen, dass von dem Erfordernis des Kolloquiums abgesehen wird. Die Vorschriften des § 12 über die Gesamtbeurteilung und die Verleihung der Venia legendi gelten sinngemäß.

(5) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 gelten sinngemäß.

§ 17 Erweiterung einer Venia legendi


(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer Habilitierten/eines Habilitierten, die/der die Erweiterung ihrer/seiner Venia legendi erstrebt, diese Erweiterung beschließen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 2 bis 4 sinngemäß.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 23. August 2000 (Dienstblatt Nr. 15, S. 170) außer Kraft. Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung durch Zulassung eröffnet sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 23. August 2000 durchgeführt.

Saarbrücken, 3. Februar 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)